

Inkrafttreten der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Mühlehäuschen II“, Gemeinde Friedenweiler, Ortsteil Rötenbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Friedenweiler hat in öffentlicher Sitzung am 08.02.2022 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Mühlehäuschen II“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am Nordostrand von Rötenbach und südlich der Bahnlinie und ist in dem abgedruckten Lageplan vom 08.02.2022 dargestellt. Maßgebend ist das Deckblatt zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes gemäß Satzungsbeschlusses vom 08.02.2022.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Mühlehäuschen II“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Mühlehäuschen II“ kann künftig während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Friedenweiler, Ortsteil Rötenbach, Hauptstr. 24, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel im Abwägungsvorgang werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Löffingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel im Abwägungsvorgang begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder der aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Friedenweiler unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind, oder
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
3. wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Friedenweiler, den 21.02.2022

gez. Josef Matt, Bürgermeister